

# **Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen vom 18.06.2008**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 41 - 47 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) sowie der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Bad Ems am 17.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für öffentliche Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen soweit die Gemeinde Träger der Straßenbau-last ist.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit allen dazugehörigen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und § 1 Abs. 3 LStrG.

(3) Zu den öffentlichen Straßen gehören

1. der Straßenkörper, das sind insbesondere Straßengrund, Straßenunterbau, Straßendecke, Geh- und Radwege, Parkplätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen;

2. die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Straße im Wesentlichen mit ihr gleichlaufen;

3. der Luftraum über dem Straßenkörper;

4. der Bewuchs und das Zubehör; darunter sind zu verstehen:

Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen.

## **§ 2**

### **Sondernutzung**

(1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen etc. über den Gemeingebrauch hinaus (§ 34 LStrG - § 7 FStrG) stellt eine Sondernutzung dar.

(2) Sondernutzungen sind insbesondere

a) die Errichtung bzw. das Aufstellen von Bauzäunen, Baugerüsten, Containern sowie Lagern von Materiallieferungen,

b) die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufs- und Werbeanlagen aller Art sowie von Informationsständen,

c) Straßenrestaurants bzw. Straßencafés und Ähnliches,

d) Verkaufsveranstaltungen im Umherziehen und Handzettelverteilung für gewerbliche Zwecke,

e) das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern,

f) die Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 4,50 m oberhalb der Fahrbahn, Fußgängerzone oder verkehrsberuhigten Bereiches und einer Höhe bis 4 m oberhalb der Gehwege.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Sondernutzungen, insbesondere der in § 2 bezeichneten Art bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Bad Ems, soweit nicht nach § 41 Abs. 7 LStrG eine Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erforderlich ist. Die Erlaubnispflicht für Sondernutzungen wird durch die Erteilung anderer erforderlicher Genehmigungen (z. B. Baugenehmigungen) nicht berührt.

(2) Die beabsichtigte Sondernutzung kann auch durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag (54 VwVfG) geregelt werden. In diesem Fall entfällt die Erlaubnispflicht nach Absatz 1.

### **§ 4**

#### **Erlaubnisverfahren**

(1) Erlaubnisansprüche sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Bad Ems oder der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems zu stellen. Diese kann dazu Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Anträge sind grundsätzlich spätestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung der in Abs. 1 genannten Dienststelle einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(3) Die Erlaubnis wird befristet oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(5) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der öffentlichen Fläche hat der Erlaubnisnehmer die Anlage auf seine Kosten unverzüglich zu entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Bad Ems im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf

Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen und die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen.

## **§ 5**

### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen nach § 45 (1) LStrG und § 8 (10) FStrG richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht oder für Zwecke der öffentlichen Versorgung diesen nur kurzfristig beeinträchtigt.

## **§ 6**

### **Gebühren und Auslagen**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren erhoben, auch wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

Diese gliedern sich in Verwaltungsgebühren und Sondernutzungsgebühren.

## **§ 7**

### **Gebührenberechnung**

(1) Die Höhe der Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Sind für die Sondernutzungsgebühren Rahmensätze vorgesehen, so sind im Einzelfall Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners bei der Gebührenfestsetzung zu berücksichtigen.

(3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem im Einzelfall für die Entscheidung erforderlichen Verwaltungsaufwand sowie deren Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Soweit im Einzelfall der Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner die Erhebung der Mindestgebühr nicht rechtfertigen (z. B. bei Flohmärkten), wird eine Verwaltungsgebühr nicht erhoben.

(4) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Fläche oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre pro Monat anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(5) Ist die sich nach Absatz (1) und (2) ergebende Gebühr niedriger als die festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben, sofern in dem Gebührenverzeichnis nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(6) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die nach den im Verzeichnis aufgeführten vergleichbaren Sondernutzungen zu berechnen ist. Im übrigen gelten die Absätze (1) bis (5) entsprechend.

## **§ 8**

### **Kosten und Kautionen**

(1) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Bad Ems außer den genannten Gebühren alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Ferner kann die Stadt Bad Ems angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

## **§ 9**

### **Festsetzung der Gebühren**

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.

## **§ 10**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) der Sondernutzer.

(2) Gebührensschuldner ist auch, wer eine Erlaubnis im Sinne von § 41 Abs. 7 LStrG bzw. § 8 Abs. 6 FStrG nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erhält.

(3) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Bad Ems alle zur Ermittlung der Gebühregrundlagen erforderlichen Angaben zu machen und - auf Verlangen - geeignete Unterlagen vorzulegen.

## **§ 11**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Sondernutzungsgebühren mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis; bei der unerlaubten Ausübung von Sondernutzungen mit deren Beginn.

(2) Die Gebührenschuld entsteht im Falle der Verwaltungsgebühren, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. In allen anderen Fällen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(3) Die Gebühren werden fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner, sofern nicht eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum 01.07. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

## **§ 12**

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine Sondernutzung vom Erlaubnisinhaber vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Verwaltungsgebühren werden nicht erstattet. Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 13**

### **Gebührenfreiheit**

(1) Eine Sondernutzungsgebühr wird nicht erhoben bei

a) Sondernutzungen, die durch die Stadt Bad Ems ausgeübt werden oder an deren Durchführung ein besonderes öffentliches Interesse besteht, insbesondere

1. für den Bartholomäusmarkt,
2. für die Spießer Martini - Kirmes,
3. für das Brückenfestival,
4. für die Ruderregatta;

b) Sondernutzungen, die zur Verschönerung des Ortsbildes beitragen und die insoweit auch im Interesse der Allgemeinheit ausgeübt werden;

c) Sondernutzungen, die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht als notwendig anerkannt werden;

d) Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie Hinweise auf deren Durchführung;

e) Informationsstände von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit kein Verkauf stattfindet;

f) Sondernutzungen politischer Parteien;

g) sonstige politische oder kulturelle Veranstaltungen oder Sondernutzungen, die auf solche Veranstaltungen innerhalb der Stadt Bad Ems hinweisen;

h) Straßenfeste nicht kommerzieller Art.

(2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird durch Absatz (1) nicht berührt; diese richten sich nach den sich aus dem LGebG ergebenden Befreiungstatbeständen.

## **§ 14**

### **Ausnahmen**

Diese Satzung findet keine Anwendung auf die Sondernutzung von öffentlichen Flächen anlässlich von Ausstellungen, Märkten, Volksfesten, Zirkusveranstaltungen und dergleichen, soweit hierfür andere Rechtsvorschriften gelten.

## **§ 15**

### **Übergangsregelung**

Sondernutzungen, für welche die Stadt Bad Ems vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach § 3 dieser Satzung. Für die Gebührenbemessung ist diese Satzung ab der nächsten Gebührenfälligkeit anzuwenden.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen vom 18.03.1999 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die Satzung der Stadt Bad Ems über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, bestehend aus dem Text der Satzung und der Anlage (Gebührenverzeichnis) wird hiermit ausgefertigt.

Bad Ems,

Ottmar Canz

Stadtbürgermeister

Anlage Gebührenverzeichnis für Straßensondernutzung